

len oder lehrausbildenden Einrichtungen auf die Eltern bei Schul- oder Arbeitsbummelei), verpflichten die Organe der Strafrechtspflege, Maßnahmen zur Beseitigung solcher Erscheinungen zu veranlassen (vgl. Anm. 1.1.-1.3.» 2.1. und 4. zu § 19). Sind strafatbegünstigende Mängel in der Erziehungsarbeit

Gesetzesverletzungen (z. B. Verstöße gegen das Jugendgesetz, das Bildungsgesetz oder die KJSchVO), haben das Gericht mit den Mitteln der Gerichtskritik (vgl. § 19 Abs. 2) bzw. der Staatsanwalt mit Maßnahmen der Gesetzmäßigkeitsaufsicht (vgl. § 31 St AG) dagegen vorzugehen.

§ 70

Mitwirkung Erziehungsberechtigter

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören. Sie haben an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Aus besonderen Gründen kann auf ihre Teilnahme verzichtet werden. Die Vorschriften über die Ladung von Zeugen und die Folgen ihres Ausbleibens gelten entsprechend.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen und bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten oder Angeklagten zusteht und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten oder den Angeklagten vorgeschrieben, so hat sie auch an die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

(4) Diese Rechte sind ausgeschlossen, wenn die Erziehungsberechtigten an der Straftat beteiligt sind oder das Interesse des Jugendlichen es erfordert. Über den Ausschluß entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht.

1.1. Eltern (Kindesvater und Kindesmutter, die miteinander verheiratet sind) besitzen das Erziehungsrecht gemeinsam (vgl. § 45 FGB); nur unter bestimmten Voraussetzungen steht es einem Elternteil allein zu (bei nicht bestehender Ehe zur Zeit der Geburt des Kindes allein der Mutter [vgl. § 46 FGB; Ausnahme § 52 FGB], nach Scheidung der Ehe dem vom Gericht bestimmten Elternteil [vgl. § 45 FGB]). Bei Annahme an Kindes Statt entsteht zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen ein Eltern-Kind-Verhältnis (vgl. § 66 FGB).

1.2. Sonstige Erziehungsberechtigte sind Personen, denen von den Organen der Jugendhilfe oder vom Gericht das Erziehungsrecht übertragen wurde. Das können sein: die Großeltern oder ein Großelternanteil, der bisher nicht erziehungsberechtigte Elternteil oder der Ehegatte, von dem das Kind nicht abstammt, wenn der erziehungsberechtigte Elternteil verstirbt oder das Erziehungsrecht verloren hat (vgl. §§ 45, 46 FGB). Ein Vormund wird bestellt, wenn die Vormundschaft angeordnet wurde, weil für einen Jugendlichen niemand das elterliche Erziehungsrecht hat (vgl. § 88 FGB). Wurde die Vormundschaft angeordnet und noch kein Vormund bestellt, führt das Organ der Jugendhilfe die Vormundschaft selbst (vgl. § 89 Abs. 3 FGB). In diesen

Fällen wird ein Mitarbeiter des Referats Jugendhilfe oder ein Heimpädagoge mit der Durchführung der Vormundschaft beauftragt (vgl. § 20 Jugendhilfe-VO i. V. m. §§ 3, 4 der 3. DB dazu vom 27. 10. 1970 [GBl. II 1970 Nr. 87 S. 605]). Sowohl der bestellte Vormund als auch das Organ der Jugendhilfe, das die Vormundschaft selbst führt, sind gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Jugendlichen und als solche wie sonstige Erziehungsberechtigte in das Strafverfahren einzubeziehen. Wird der Minderjährige über einen längeren Zeitraum von Großeltern, anderen Verwandten oder Bekannten erzogen, ohne daß diese Erziehungsberechtigte sind, können sie im Strafverfahren erforderlichenfalls als Zeugen vernommen werden, besitzen aber nicht die Rechte und Pflichten eines Erziehungsberechtigten.

1.3. Die Mitwirkung am gesamten Strafverfahren ist durch die Organe der Strafrechtspflege zu gewährleisten. Dazu gehört insbes., daß die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten von den U-Organen oder dem Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren gehört werden und an der Hauptverhandlung teilnehmen. Zur Anwendung der Vorschriften über die Ladung von Zeugen und die Folgen ihres Ausbleibens vgl. Anm. 2.—5. zu § 30, Anmerkungen zu § 31.